

Protokoll der Gemeindeversammlung Domleschg

2025/03

Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 22. Oktober 2025

um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Tomils

Präsident:	
Stimmberechtigte total:	1'727
Stimmberechtigte anwesend:	282
Stimmbeteiligung:	16.3%
Anwesende ohne Stimmrecht:	6
Protokoll:	

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025
4. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025
5. Teilrevision Schulordnung
6. Sanierung Wasserversorgung Feldis; Kreditantrag
7. Gesamtmelioration Feldis; Kreditantrag
8. Motion
9. Motion
10. Allgemeine Orientierungen
11. Varia

Die Versammlung wurde gemäss Art. 13 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes rechtzeitig einberufen und ist somit beschlussfähig. Die Traktandenliste wurde in den Pöschli-Ausgaben vom 9. und 16. Oktober 2025 publiziert. Die Botschaft erreichte die Haushaltungen am 9. Oktober 2025.

Es sind 282 Stimmberechtigte anwesend sowie 6 Anwesende ohne Stimmrecht. Zu den Gästen zählt auch Rechtsanwalt , der die Gemeinde juristisch berät.

hat fristgerecht gemäss Gemeindeverfassung Art. 18, Auskunftsrecht, ein Schreiben eingereicht und erwartet, dass dieses unter Traktandum 10 behandelt wird. Der Präsident bestätigt den Erhalt des Schreibens und dessen Beantwortung unter Traktandum 10. Das Antwortschreiben wird anschliessend persönlich übergeben.

Traktandum 2: Wahl der Stimmenzählenden

Als Stimmenzählende werden [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] vorgeschlagen und gewählt.

**Traktandum 3: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025;
Behandlung Einsprache und Genehmigung**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 wurde vom 22. Mai 2025 bis zum 20. Juni 2025 öffentlich aufgelegt. Am 18. Juni 2025 ist ein Antrag von [REDACTED] zur Protokollergänzung eingegangen. Er beantragt, dass bei Traktandum 4 der Absatz zur Urnenwahl KOP, der durch den Präsidenten erläutert wurde, vollständig gemäss Tonaufnahme wiedergegeben wird. Nach seiner unvollständigen Erinnerung fehlt unter anderem die Ausführung zu einer allfälligen Nachwahl.

Auszug aus dem Protokoll, Traktandum 4, Abschnitt Kommission Ortsplanung (KOP)**Kandidaturen für die Kommission Ortsplanung (KOP)**

Der Gemeindevorstand hat die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aufgerufen, sich bei Interesse zur Mitarbeit in der Kommission Ortsplanung (KOP) bis spätestens 4. Mai 2025 zu melden. Bis zu diesem Termin sind folgende Kandidaturen eingegangen: [REDACTED] (Almens), [REDACTED] (Paspels), [REDACTED] (Almens). Die Urnenwahl findet am 15. Juni 2025 statt.

Der Präsident erläutert das Wahlprozedere:

- Die Wahl erfolgt nach relativem Mehr, d.h. die drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- Wird die Wahl von jemandem abgelehnt rückt der/die Kandidierende mit den nachfolgend meisten Stimmen nach.
- Stehen weniger Kandidierende als zu wählende Mitglieder zur Verfügung, bleiben die Sitze vakant. Es erfolgt keine Ergänzungswahl.
- Scheidet ein Kommissionsmitglied während der Kommissionsarbeit aus, rückt nach dessen/deren Zustimmung automatisch der/die Kandidierende mit den nachfolgend meisten Stimmen nach. Es erfolgt keine Ersatzwahl.

Die Botschaft wird mit den bis zum Anmeldedatum eingegangenen Kandidierenden gedruckt. Allfällig später eintreffende Nachmeldungen werden auf der Webseite publiziert.

Der Vorstand hat sich anlässlich einer Vorstandsitzung mit der Einsprache auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Transkription der Tonaufnahme zusammenfassend dem Protokoll entspricht. Weitere Ausführungen betreffend eine allfällige Nachwahl wurden nicht gemacht. Entsprechend lehnt der Vorstand den Ergänzungsantrag ab.

[REDACTED] wünscht keine Ergänzungen zu den Ausführungen.

Antrag

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, den Ergänzungsantrag abzulehnen und das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 zu genehmigen.

Abstimmung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 4: **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 wurde vom 17. Juli 2025 bis zum 15. August 2025 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen respektive Änderungsanträge eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Traktandum 5 **Teilrevision Schulordnung**

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben und den Schulbetrieb in der Schule Domleschg (u.a. Definition der Schulstufen und der Schulpflicht, der zusätzlichen Angebote sowie Definition der Organisation mit Schulleitungsmodell und Schulkommission). Aufgrund der Anpassung des kantonalen Volksschulgesetzes ist die Schulordnung in einigen Punkten an das übergeordnete Recht anzupassen.

[REDACTED], Präsident der Schulkommission, erläutert die Änderungen:

	Änderungen/Ergänzungen (rot markiert)
Einleitung	Die Gemeinde Domleschg erlässt gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volkss schulgesetz, VSG ; BR 421.000) vom 21. März 2012 und Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung die nachstehende Schulordnung.
Art. 1 Schulstufen	¹ Die Gemeinde Domleschg führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I ² Der Kindergartenbesuch kann durch die Schulkommission für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.
Art. 12 Pflichten und Kompetenzen	¹ Die Schulkommission trägt die Verantwortung für die Schule, beaufsichtigt diese und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ihr obliegen insbesondere: 7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht zehn obligatorischen Schuljahren; 17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volkss schulgesetzes (Pflichten der Erziehungsberechtigten);
Art. 14 Rechtsweg	² Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volkss schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Nach Beschlussfassung und Ablauf der Referendumsfrist wird die revidierte Schulordnung dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden (EKUD) zur Bestätigung eingereicht.

Zur Teilrevision der Schulordnung ist keine Diskussion gewünscht.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung der Teilrevision der Schulordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision der Schulordnung mit 280 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen. Es gilt das fakultative Referendum.

Traktandum 6 Sanierung Wasserversorgung Feldis; Kreditantrag

██████████, Bauingenieur und Projektleiter der Casutt Wyrsh Zwicky AG, informiert über das Sanierungsprojekt:

- Das Trinkwassernetz Feldis wird über das Reservoir Crest da Bischelet mit Wasser versorgt.
- Das Reservoir bezieht Wasser ausschliesslich aus oberliegenden Quelfassungen, mehrheitlich aus den vier Quellgebieten Alp da Veulden/Crest da l'Aula Freda, Cresta Plidera, Rumadetsch/Acla und Cularera.
- Ein grosser Teil der Quelfassungen, Brunnenstuben sowie Quellsuleitungen ist in einem ungenügenden baulichen Zustand. Die Anlageteile sind mehrheitlich über 50-jährig.
- Im Inspektionsbericht des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT GR) sind diverse Mängel festgehalten, welche primär die Brunnenstuben betreffen.
- Das Wasservorkommen der Quellen ist sehr unterschiedlich. Aufgrund der grossen Distanzen der Quelfassungen können diese nicht alle zum gleichen Zeitpunkt gemessen werden und entsprechend können die minimalen und maximalen Quellschüttungen nicht miteinander verglichen werden.

Quellgebiet	E _{min}	E _{mittel}	E _{max}
Alp da Veulden/ Crest da l'Aula Freda	65 l/min	376 l/min	1'708 l/min
Cresta Plidera	36 l/min	165 l/min	548 l/min
Cularera	19 l/min	129 l/min	307 l/min
Rumadetsch/Acla	13 l/min	95 l/min	269 l/min
Total Zulauf Reservoir	133 l/min	765 l/min	2'832 l/min

- Die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) regelt den minimalen Wasserbedarf in Notlagen. Für die Fraktion Feldis sind in Notlagen mindestens 14.3 m³/d (-> 9.5 l/min) bzw. 61.3 m³/d (-> 42 l/min) bei Störungen erforderlich. Durch die Trennung der Quellgebiete kann die Trinkwasserversorgung in Notlagen in einem Havariefall über die anderen Quellgebiete aufrechterhalten werden.
- Der Zustand der bestehenden Anlageteile ist ungenügend (gemäss Quellfernsehaufnahmen im Jahr 2023):
 - Die Quelfassungen und Sickerrohre weisen zum Teil Wurzeleinwuchs auf.
 - Bei Fassungsleitungen sind Eindruckstellen sowie Korrosion (Dichtheit gegenüber von Oberflächenwasser) feststellbar und viele Leitungen aus Stahl rosten.
 - Sämtliche Brunnenstuben entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik (keine Siphonierung, korrodierte Leitungen etc.).
 - Die Bauwerke weisen Aussinterungsspuren, Risse und weitere Beschädigungen auf.
 - Die Zuleitungen sind mehrheitlich funktionsfähig, weisen jedoch Druckstellen, Wurzeleinwuchs, Korrosion sowie undichte Stösse auf.

Aufgrund der Ausgangslage wurde das Sanierungskonzept ausgearbeitet, bei welchem total 13 Quelfassungen, 11 Brunnenstuben und 4'600 Meter Transportleitungen saniert werden:

- Etappe 1 (2026): Bereich Feldiser Alp mit 4 Quelfassungen, 4 neuen Brunnenstuben und 1'600 Meter Transportleitungen
- Etappe 2 (2027): Bereich Cresta Plidera mit 4 Quelfassungen, 2 neuen Brunnenstuben und 2'100 Meter Transportleitungen
- Etappe 3 (2028): Bereich Cularera und Rumadetsch/Acla mit 4 Quelfassungen, 2 neuen Brunnenstuben und 2'100 Meter Transportleitungen

Die Kosten wurden durch die Casutt Wyrsh Zwicky AG wie folgt berechnet (in Franken inkl. MwSt):

Baukosten	1'770'000
Baumeisterarbeiten und Brunnenstuben	1'380'000
Sanitärarbeiten	390'000
Nebenkosten (Bewilligungen, Gebühren, Umweltbaubegleitung etc.)	60'000
Unvorhergesehenes 10%	175'000
Projektplanung und Bauleitung	215'000
Mehrwertsteuer	180'000
Bruttokredit	2'400'000
Beiträge	1'200'000
Beiträge Bund, ca. 24%	580'000
Beiträge Kanton, ca. 22%	520'000
Beiträge GVG, ca. 4%	100'000
Restkosten Gemeinde	1'200'000

Diskussion/Fragen

Ein Versammlungsteilnehmer erkundigt sich, ob die heute eingesetzten Materialien die Lebensdauer der Werke verlängern und ob es bei den auf landwirtschaftlich genutztem Gebiet liegenden Brunnenstuben Auszonungen geben wird. [REDACTED] erläutert, dass mit den heute eingesetzten Materialien die Wasserversorgung auf 80 bis 100 Lebensjahre ausgelegt wird. Aktuell läuft in Feldis eine Quellschutzzonenausscheidung. Sobald diese rechtskräftig ist, wird es Zonen in unmittelbaren Fassungsbereichen geben, welche mit einem einfachen Schutzzaun ausgezäunt werden müssen.

[REDACTED] stellt verschiedene Fragen, welche [REDACTED] beantwortet:

- a) Wie hoch ist der minimale Zufluss der letzten Jahre in der Wasserversorgung Feldis und ist dieser momentan und in Zukunft ausreichend? Antwort: Gemäss vorliegender Tabelle beträgt das durchschnittliche Minimum aller Fassungen 133 Liter pro Minute. Wenn diese Menge konstant fliesst, wäre die Menge ausreichend. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund des aktuellen Zustands der Anlagen Verunreinigungen entstehen können und die Wassermenge entsprechend massiv reduziert würde, was zu problematischen Situationen führen kann.
- b) Wurden in diesem Gebiet neue Wasseradern gesucht? Antwort: Nein. Aufgrund der Messungen der letzten Jahre reicht die Wassermenge. Aus aktuellem Anlass sieht das Ingenieurbüro keinen Anlass, neue Wasseradern zu suchen, denn mit der Sanierung der bestehenden Quelfassungen sollte genügend Wasser für Feldis vorhanden sein.

- c) [REDACTED] stellt ein grosses Fragezeichen hinsichtlich der hohen Summe des Sanierungsprojektes. Dies aufgrund des Projektes Windpark Dreibündenstein. Er befürchtet, dass durch allfällige Fundamente der Windanlagen das Wasservorkommen in diesem Bereich verschwinden könnte. Er möchte wissen, ob man sich diesbezüglich Gedanken gemacht hat. Antwort: Nein, dazu hat man sich bislang keine Gedanken gemacht. Der Projektleiter kann diesbezüglich auch keine Aussage machen, da er die Standorte der geplanten Windanlagen im Detail nicht kennt. Für [REDACTED] müsste der Einfluss des Windparks auf die Wasserquellen besser abgeklärt werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung des Bruttokredits in Höhe von Fr. 2'400'000.- (Baupreisindex Region Ostschweiz, Tiefbau, Stand April 2025 = 118.7, Basis Oktober 2020 = 100) für die Sanierung der Wasserversorgung Feldis, vorbehaltlich der Zusicherung der Beiträge durch Bund, Kanton und GVG.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Bruttokredit für die Sanierung der Wasserversorgung Feldis von Fr. 2.4 Mio. (Baupreisindex Region Ostschweiz, Tiefbau, Stand April 2025 = 118.7, Basis Oktober 2020 = 100), vorbehaltlich der Zusicherung der Beiträge durch Bund, Kanton und GVG mit 275 Ja- zu 1 Nein-Stimmen.

Der Beschluss unterliegt gemäss Gemeindeverfassung Art. 34 dem fakultativen Referendum.

Traktandum 7 Gesamtmelioration Feldis; Kreditantrag

Der Präsident erläutert die Ausgangslage und führt in das Thema ein. Infolge des schlechten Zustands der Güterstrassen und des hohen Parzellierungsgrads beschloss die Gemeindeversammlung von Tomils am 17. Mai 2013 die Durchführung einer Gesamtmelioration über das landwirtschaftlich genutzte Gebiet der Fraktion Feldis/Veulden. Vor der Fusion zur Gemeinde Domleschg wurden in vier ehemaligen Gemeinden (Scheid, Trans, Tomils, Almens) bereits erfolgreich Meliorationen durchgeführt. Die Melioration Feldis ist somit das letzte Puzzleteil im Kontext der Meliorationen.

Projektablauf und Projektstand

- 17. Mai 2013 Beschluss zur Durchführung
- 21. Mai bis 22. Juni 2015 Öffentliche Auflage des Beizugsgebiets
- 2015 bis 2019 Erarbeitung des generellen Projekts
- 15. März bis 15. April 2019 Öffentliche Auflage des generellen Projekts
- April 2019 bis Januar 2020 Einspracheverhandlungen und Projektüberarbeitung
- 31. Januar bis 2. März 2020 Öffentliche Auflage der Projektänderungen
- 14. Februar 2024 Genehmigung des Teils Forst durch die Regierung sowie Genehmigung des Auflageprojekts vom März 2019 sowie der Änderungen vom Januar 2020 durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales unter Auflagen und Bedingungen
- 7. März 2024 Beschwerde beim Verwaltungsgericht betreffend die Befestigung der Wege Nr. 2, Nr. 15.2 und Nr. 16

- 25. August 2025 Urteil des Obergerichts mit teilweiser Gutheissung der Beschwerde
Die Frist für den Weiterzug an das Bundesgericht ist am 10. Oktober 2025 abgelaufen. Bis heute ist keine Meldung betreffend eines Weiterzugs an das Bundesgericht bei der Gemeinde eingegangen.

Somit liegt die Projektgenehmigung vor und die Auflagen und Bedingungen sind geklärt.

Projektorganisation

Gemäss genehmigtem Meliorationsreglement wurden die nachfolgenden Organe bestellt:

Meliorationskommission

- Daniel Ulber, Lantsch, Präsident
- Stefan Battaglia, Feldis, Vizepräsident
- Enrico Kunfermann, Scheid, Mitglied
- Pius Giger, Paspels, Mitglied
- Ursula Tschärner, Feldis, Mitglied

Schätzungskommission

- Luzi Pfister, Waltensburg, Obmann
- Andreas Bühler, Tschappina, Mitglied
- Thomas Mengelt, Splügen, Mitglied
- Markus Gartmann, Safien Platz, Stellvertretung
- Vakant, Stellvertretung

[REDACTED], Projektleiter der Grünenfelder und Partner AG, stellt das Projekt im Detail vor und erläutert die drei Hauptziele der Melioration Feldis:

a) Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessung

Die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung in Feldis ist umfassend angelegt, jedoch sanierungsbedürftig.

- Ungenügender Unterbau und fehlende Entwässerung
- Fehlende Breite für eine zeitgemässe, sichere Bewirtschaftung
- Teilweise fehlende Parzellierung

Die Gesamtlänge des geplanten Güterstrassennetzes beträgt rund 21 Kilometer. Der Grössteil davon sind bereits bestehende Strassen, welche mehrheitlich mit Betonspuren oder Kies ausgebaut werden. Nur eine kurze Strecke von rund 4 Kilometer wird neu gebaut.

b) Verbesserung der Effizienz der Bewirtschaftung und Vereinfachung der Eigentumsverhältnisse durch Güterzusammenlegung

Die aktuellen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sind aufgrund der Vielzahl und der Grösse der Parzellen schwierig und ineffizient.

- Total 1'028 Parzellen im Bezugsgebiet
- 271 Eigentümer
- 20 Eigentümer haben mehr als 30 Parzellen
- Viele kleine Parzellen
- Zufahrt oft über andere Grundstücke

Die Zusammenlegung der Güter erfolgt nach bestimmten Kriterien und einem festgelegten Ablauf:

- Nur innerhalb Landwirtschaftszone (Bauzonen werden nicht behandelt)
- Zuteilung nach Wunsch und Anspruch
- Anspruch auf gleiche Quantität und Qualität
- Bewertung des Landes (Bonitierung, d.h. nach landwirtschaftlichen Grundsätzen bewertet)
- Öffentliche Auflage Bonitierung
- Schriftliche Einladung zur Wunschabgabe
- Öffentliche Auflage Neuzuteilung
- Sämtliche Informationen werden den Eigentümern schriftlich zugestellt

c) Erhalt und Aufwertung der Biodiversität

Die Melioration erfolgt in Einklang mit Natur und Umwelt. In diesem Zusammenhang wurde durch das Büro Trifolium ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt, welcher für Feldis folgende Ergebnisse ergab:

- Grossflächige, inventarisierte Trockenstandorte
- Ausserordentliche Artenvielfalt
- Hecken- und Terrassenlandschaft

Im Meliorationsprojekt sind folgende Ersatzmassnahmen geplant:

- Auflichtung von Trockenstandorten
- Grundbucheinträge zum Schutz von artenreichen Wiesen
- Pflege und Bewirtschaftung von verbuschten Flachmooren

Kosten

Die Kosten wurden durch die Grünenfelder und Partner AG wie folgt berechnet (Betrag in Franken inkl. MwSt):

Güterstrassenbau (gesamt)	16'235'000
– Teil Forstwirtschaft (5.9 km)	4'672'000
– Teil Landwirtschaft (15.1 km) (ohne Alperschliessung)	11'563'000
Güterzusammenlegung	620'000
Umweltbericht und Umweltbaubegleitung	117'000
Ersatzmassnahmen	95'000
Verwaltung	280'000
Schätzungskommission	90'000
Grundbuchamt, Drittkosten	63'000
Total Bruttokredit (Preisbasis 2025)	17'500'000

Finanzierung

Bruttokredit	17'500'000
Nicht beitragsberechtigte Kosten	259'760
Subventionen Bund & Kanton <i>78% der Kosten in Aussicht gestellt</i>	- 13'673'084
Nettokredit	3'826'916
<i>Nettokredit pro Jahr (bei 15 Jahren Laufzeit)</i>	<i>255'128</i>
Anteil Gemeinde (40%)	1'530'766
<i>Anteil Gemeinde pro Jahr</i>	<i>102'051</i>
Anteil Eigentümer & Dritte	2'296'150
<i>Anteil Eigentümer & Dritte pro Jahr</i>	<i>153'077</i>

Ca. 78% der Kosten werden durch Bund und Kanton finanziert. Die Restkosten werden durch die Gemeinde zu 40% sowie Grundeigentümer und Dritte (Nutzniesser) zu 60% übernommen. Die Verteilung der Kosten auf Eigentümer und Dritte erfolgt aufgrund der Grösse und Qualität der Fläche sowie dem Nutzen aus der Melioration (Erschliessung, Arrondierung, Parzellenform, weitere Nutzen). Die Restkosten werden durch die Schätzungskommission erarbeitet und 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Beiträge werden jährlich über Akontozahlungen erhoben. Die Restkosten für Eigentümer und Dritte für eine Hektare betragen rund Fr. 5'000.- respektive für 0.2 Hektaren rund Fr. 1'000.-.

■■■■■ erläutert in der Folge die Kosten, welche für die Gemeinde bei einer Strassensanierung ohne Unterstützung des Meliorationsprojektes entstehen würden. Als Beispiel für den Ausbau von 2.731 Kilometer nennt er Kosten von Fr. 2'248'000.-. Dies entspricht bei einem Realisierungshorizont von drei Jahren jährlichen Kosten von Fr. 749'333.-. Demgegenüber kostet das gesamte Meliorationsprojekt mit unter anderem 21 Kilometer Strassenlänge für die Gemeinde rund Fr. 100'000.- pro Jahr.

Fragen/Diskussion

■■■■■ hat ein schlechtes Gefühl, denn er würde sich als Schulder eines Mammutprojektes fühlen. Über die technischen Aspekte der Melioration hat er sich bereits in einem Flyer an alle Haushaltungen geäussert. Er findet absolut keinen positiven Punkt im Meliorationsprojekt und hofft, dass diesem riesigen Schuldenberg eine Absage erteilt wird. Er bezieht sich auch auf die Bundeskasse, für welche Milliarden gesucht werden. Für ■■■■■ wäre ein Nein wertvoll und er bedankt sich für das Verständnis der Anwesenden.

■■■■■ stimmt es traurig, dass ein Feldiser mit einem Flugblatt kurz vor dem Ziel Einfluss nehmen muss. Er führt einige im genannten Flyer aufgeführte Punkte auf, welchen er widerspricht. Unter anderem auch der Aussage zur Finanzierung. Man könne und wolle die Kosten der Melioration bezahlen. Überdies wäre es für ihn eine Sünde, wenn man auf die Subventionen in Höhe von 78% der Kosten verzichtet. Fast alle Bündner Gemeinden haben eine Melioration durchgeführt und nicht eine würde wieder zum Alten zurückwollen.

Das Projekt wurde durch Bund und Kanton geprüft und somit hat man nun Anspruch zum Bauen. [REDACTED] bittet die Anwesenden zu stimmen, was sie für richtig halten.

Für [REDACTED] ist die Melioration zeitgemäss und soll umgesetzt werden. Er möchte wissen, was bei einer Erbteilung mit den zusammengelegten Parzellen passiert. [REDACTED] informiert, dass der Gesetzgeber diese Gefahr erkannt hat und mit dem bäuerlichen Bodenrecht geregelt hat. Dieses beinhaltet ein sogenanntes Zerstückelungsverbot.

Auch [REDACTED] möchte die moderne Gesamtmelioration Feldis empfehlen. Es geht nun auch darum, dass die Solidarität von der gesamten Gemeinde Domleschg getragen wird. Als langjähriger Präsident des Schweizerischen Verbands der Kulturingenieur-Geometer konnte er in der ganzen Schweiz mehrere 100 Meliorationen kennenlernen. Bei keinem der abgeschlossenen Meliorationswerke wurde festgestellt, dass man in den alten Zustand zurück wollte. Die Melioration ist notwendig, damit die Bauern nach modernen Gesichtspunkten Landwirtschaft betreiben können. Weiter ist der Beitrag der Grundeigentümer auch ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Biodiversität. Er empfiehlt, dem Kredit zuzustimmen.

[REDACTED] betont, dass je breiter die Strassen gebaut werden, desto grössere Maschinen darauf fahren werden. Heute fährt man bereits mit Gülle durch Scheid und Feldis bis nach Tuals und dies mehrmals pro Saison. Zurück zur Relation. Diese Wege benutzt man einmal pro Saison. Er erachtet das Meliorationsprojekt weder als nötig noch als zeitgemäss und es sollte in dieser Form und in dieser Grösse nicht durchgeführt werden.

[REDACTED] erwähnt, dass anlässlich der Informationsveranstaltung vom 3. Oktober 2025 seitens Ämter festgehalten wurde, dass die Sicherheit auf den Wegen aktuell nicht gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die Wege so oder so ausgebaut werden müssen und mit dem Meliorationsprojekt wird ein grosser Teil davon subventioniert. Betreffend die erwähnten Bundesgelder informiert er, dass im parlamentarischen Zahlungsrahmen die Gelder für Strukturverbesserungen in der Agrarpolitik 2026-2029 von 87 Mio. Franken auf 117 Mio. Franken pro Jahr erhöht wurden. Wenn also die Melioration Feldis das Geld nicht beansprucht, nimmt es jemand anders.

[REDACTED] bezieht sich auf die vormals erwähnte Solidarität, welche es auf jeden Fall braucht. Sie bedenkt aber, dass sehr viele Investitionen auf die Gemeinde zukommen, und sie fragt sich, ob das Geld dafür ausreicht und man die Prioritäten richtig setzt. Überdies sind letztendlich Subventionen auch Steuergelder. Sie möchte wissen, ob die Investitionen bezahlt werden können und welche Auswirkungen die Ausgaben auf den Steuerfuss haben.

Der Präsident erläutert, dass die Gemeinde das Instrument der Finanzplanung einsetzt, welche jedes Jahr im Rahmen der Budgetversammlung im November präsentiert wird. Darin ist ersichtlich, dass sich die Gemeinde Domleschg in einer sehr investiven Phase befindet, denn die 40- bis 50-jährigen Werke kommen in die Jahre und haben Sanierungsbedarf. Die Aufgaben der Gemeinde wie Schule, Wasserversorgung oder Instandhaltung der Strassen dürfen nicht vernachlässigt werden. Bei einer Selbstfinanzierung von rund Fr. 250'000.- muss die Gemeinde für Investitionen Fremdkapital aufnehmen. Entsprechend ist ein sorgsamer Umgang mit den Finanzen so wichtig. Konkret sind die Ausgaben für die Melioration Feldis kalkuliert und Teil des Sanierungsplans der Gemeinde Domleschg.

Der Präsident informiert über die weiteren Projektschritte, falls der Bruttokredit genehmigt wird:

- Klärung der Überbrückungsfinanzierung via Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft Graubünden (LKG)
- Definition des Bauprogramms 2026 durch die Meliorationskommission
- Definition der Organisation und der Prozesse für die Projektadministration

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt

- a) die Genehmigung des Bruttokredits in Höhe von 17.5 Mio. Franken (Baupreisindex Region Ostschweiz, Tiefbau, Stand April 2025 = 118.7, Basis Oktober 2020 = 100) für die Gesamtmelioration Feldis, vorbehältlich der Zusicherung der Bundes- und Kantonsbeiträge. Der Beschluss unterliegt gemäss Gemeindeverfassung Art. 34 dem fakultativen Referendum.
- b) die Festsetzung des Gemeindeanteils (Restquote) in Höhe von 40%.

Abstimmung a)

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Bruttokredit für die Gesamtmelioration Feldis von Fr. 17.5 Mio. (Baupreisindex Region Ostschweiz, Tiefbau, Stand April 2025 = 118.7, Basis Oktober 2020 = 100), vorbehältlich der Zusicherung der Beiträge durch Bund und Kanton mit 249 Ja- zu 8 Nein-Stimmen.

Abstimmung b)

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Gemeindeanteil (Restquote) in Höhe von 40% mit 249 Ja- zu 1 Nein-Stimmen.

Traktandum 8 Motion

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2025 wurde von [REDACTED] und [REDACTED], sowie den Mitunterzeichnenden [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] eine Motion bestehend aus fünf Punkten eingereicht mit dem Ziel, einen transparenten Ablauf bei der Ortsplanungsrevision zu gewährleisten, verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen und so die Revision zu einem guten Ende zu führen. Die Motion bezieht sich auf die Arbeit der dazumal geplanten Kommission Ortsplanung (KOP).

Der Vorstand hat die Motion behandelt und stellt fest, dass die Punkte 2 und 3 der Motion nicht zulässig sind und daher für ungültig zu erklären sind. Eine Motion kann sich nur auf Gegenstände beziehen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegt.

Punkt	Inhalt Motion	Begründung	Kommentar
2.	Die KOP erarbeitet Anträge an den Vorstand. Wenn der Vorstand zu gewissen Anträgen zu einem anderen Entscheid kommt, so muss der Vorstand diese Entscheide begründen - sowohl gegenüber der KOP wie auf Wunsch auch gegenüber der GV.	Die Vorbereitung und Vorberatung der (künftigen) Vorlage zur Revision der Ortsplanung obliegt nach Art. 40 Ziff. 2 Gemeindeverfassung und Art. 38 Gemeindegesetz (GG, BR 175.050) dem Gemeindevorstand. Dabei entscheidet der Vorstand darüber, wie er eine Vorlage darstellen will.	Das weitere Vorgehen und die Organisation der Ortsplanung ist noch offen. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

Punkt	Inhalt Motion	Begründung	Kommentar
3.	Gewährung des Antragsrechts der KOP an die GV	Die Vorberatung und Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung ist nach der Gemeindeverfassung und nach kantonalem Recht in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zulässig, der KOP ein formelles Antragsrecht einzuräumen.	Im Rahmen der Vorbereitung und Organisation der Beratung und Abstimmung über die Ortsplanungsrevision wird der Vorstand darüber beschliessen, wie die Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll.

Die Punkte 1.A., 1.B., 4. und 5. der Motion sind zulässig. Der Vorstand hat diese Punkte bereits behandelt und Beschlüsse gefasst, unabhängig davon, wie die Gemeindeversammlung über die Erheblichkeit der Motion entscheidet.

Punkt	Inhalt Motion	Beschluss Gemeindevorstand
1.A.	Erstellung eines öffentlich zugänglichen Berichts der ehemaligen Ortsplanungskommission (OPK)	Der Vorstand hat der ehemaligen OPK am 20. Juni 2025 den Auftrag zur Erstellung eines Schlussberichts über die getätigte Kommissionsarbeit erteilt (voraussichtlicher Abgabetermin Mitte Dezember, Kostendach Fr. 6'000.-). Weiter wird das Amt für Raumentwicklung (ARE) den aktuellen Stand der Ortsplanung Domleschg (Stand 2. Mitwirkung) bis Ende Oktober 2025 beurteilen.
1.B.	Erstellung und Publikation von Vergleichslisten der Änderungen zwischen der 1. und der 2. sowie der 2. und 3. Mitwirkung	Die Änderungspläne (ZP, GGP, GEP) mit den Anpassungen zwischen der 2. und der 3. Mitwirkung werden erstellt und publiziert.
4.	Erstellung eines öffentlich zugänglichen Berichts der Kommission Ortsplanung (KOP)	Falls eine Kommission (KOP) eingesetzt wird, soll diese einen Abschlussbericht erstellen, der publiziert wird.
5.	Die KOP und ihre Mitglieder sind betreffend Informationen zu einzelnen EinwohnerInnen oder Grundstücken zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber nicht über fachliche Inhalte (sinngemäss Art. 4 der Geschäftsordnung).	Falls eine Kommission (KOP) eingesetzt wird, sind Erläuterungen von öffentlichen Dokumenten durch die Mitglieder der KOP statthaft (nach Abschluss des jeweiligen laufenden Prozesses).

■■■■■■■■■■ trägt im Namen der Motionäre eine Stellungnahme vor:

Die Motionäre und Mitunterzeichnenden haben ihr Anliegen damals eingereicht, um eine wirksame und vertrauensenerweckende Arbeit innerhalb der geplanten Kommission Ortsplanung (KOP) zu ermöglichen. Der von uns in der Motion vorgeschlagene Antrag, einen Schlussbericht durch die ehemalige Ortsplanungskommission (OPK) erstellen zu lassen ist erfolgt. Dieser liegt heute noch nicht vor, ist aber per Mitte Dezember in Aussicht gestellt. Aus unserer Sicht ein entscheidendes Dokument, um die heute blockierte Ortsplanung erfolgreich weiterführen zu können. Wir ersuchen den Gemeindevorstand umsichtig auf den Schlussbericht der

OPK einzugehen. Umstrittene Entscheide in der bisherigen Ortsplanung sind zu hinterfragen respektive zu korrigieren. Ebenso die Antwort zu den als nicht zulässig erklärten Punkten 2 und 3 der Motion. Auf diese Weise sollte in der Folge eine mehrheitsfähige Vorlage zur Ortsplanung erreicht werden können. Besten Dank für die Kenntnisnahme und ihre Aufmerksamkeit.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt

- a) die zulässigen Punkte 1.A. und 1.B. der Motion [REDACTED] als erheblich zu erklären.
- b) die zulässigen Punkte 4. und 5. der Motion [REDACTED] als erheblich zu erklären, sofern für das weitere Vorgehen effektiv eine Kommission Ortsplanung eingesetzt wird.

Abstimmung a)

Die Gemeindeversammlung erklärt die Punkte 1.A. und 1.B. der Motion [REDACTED] mit 194 Ja- zu 6 Nein-Stimmen als erheblich.

Abstimmung b)

Die Gemeindeversammlung erklärt die Punkte 4. und 5. der Motion [REDACTED] mit 189 Ja- zu 4 Nein-Stimmen als erheblich, sofern für das weitere Vorgehen effektiv eine Kommission Ortsplanung eingesetzt wird.

Traktandum 9**Motion [REDACTED]**

Mit Schreiben vom 20. August 2025 reichen [REDACTED] gestützt auf Art. 23 der Gemeindeverfassung die Motion «Einführung der Urnenversammlung und Aufhebung der Gemeindeversammlung als Beschlussorgan» ein. Der Gemeindevorstand wird darin beauftragt, die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten, um die Gemeindeversammlung als Beschlussorgan aufzuheben und stattdessen die Urnenabstimmung als verbindliches Instrument der direkten Demokratie einzuführen. Die Begründung der Motionäre lautet:

- Die Gemeindeversammlung ist ein traditionelles Element der direkten Demokratie. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Beteiligung an Urnenabstimmungen deutlich höher ist als an Gemeindeversammlungen. Damit wird eine breitere demokratische Legitimation erreicht.
- Die Urnenabstimmung ermöglicht eine gleichberechtigte Teilnahme aller Stimmberechtigten, unabhängig von zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen (E-Voting). Sie erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abstimmungsergebnisse und stärkt die politische Teilnahme.
- Gemäss Verfassung der Gemeinde Domleschg Art. 31 wird bereits heute über Wahlen an der Urne entschieden. Die vollständige Einführung der Urnenabstimmung als Standardverfahren ist ein zeitgemässer Schritt zur Förderung der direkten Demokratie und zur Erhöhung der Stimmbeteiligung in der Gemeinde Domleschg.

[REDACTED] führt einige Erläuterungen aus. Heute sind verhältnismässig sehr viele Stimmberechtigte anwesend. Bei den letzten zehn Versammlungen waren jedoch mit rund 100 bis 120 Personen jeweils nur 6 bis 7% der Stimmberechtigten anwesend. So stellt sich die Frage, ob man den nicht Anwesenden auch eine Stimme geben will. Als Vergleich nennt [REDACTED] die Stimmbeteiligung anlässlich der letzten eidgenössischen Urnenabstimmung, bei welcher 965

Personen abgestimmt haben. [REDACTED] betont, dass es heute nur darum geht, ob man abklären möchte, was es bringt, wenn man in Zukunft an der Urne abstimmen könnte.

Der Präsident erläutert die Erwägung des Gemeindevorstands, wonach die Motion zum Anlass genommen werden soll, die Zuweisung der Zuständigkeiten an Gemeindeversammlung bzw. Urnengemeinde umfassend zu prüfen.

Diskussion/Fragen

Für [REDACTED] wird mit der Motion ein wichtiges Thema aufgegriffen. Er sieht allerdings einen Widerspruch zwischen der Erwägung des Gemeindevorstands und der Motion, welche bedeutend weiter geht, was für ihn nicht richtig und praktikabel ist. Er möchte, dass man im Sinne der Erwägung des Gemeindevorstands die Motion als erheblich erklärt.

[REDACTED] ergänzt zwei Punkte. Die Aufhebung der Gemeindeversammlung hat auch den Nachteil, dass man gar nicht mehr miteinander redet und auch nicht mehr miteinander streitet. Das ganze Herz der Gemeinde mit den vielen Fraktionen lebt in der Gemeindeversammlung. Sie unterstützt die Klärung der Zuständigkeiten. [REDACTED] informiert, dass auch viele Gemeinden im Unterland in den letzten Jahren die Gemeindeversammlungen aufgelöst und ein Gemeindeparlament eingeführt haben. Und es hat mehrere, auch grosse Gemeinden, welche wieder zurück zur Gemeindeversammlung gekommen sind.

[REDACTED] unterstützt das Votum ihrer Vorrednerin. Anlässlich einer Gemeindeversammlung sieht man sich und erhält vor Ort Klarheit über ein Geschäft, was für sie sehr entscheidend ist.

[REDACTED] fragt sich, wo man die erforderlichen Informationen erhält, wenn keine Gemeindeversammlung mehr stattfindet. Die bisherigen Botschaften sind ihres Erachtens nicht umfassend genug, um als Grundlage für eine Abstimmung zu dienen. Es müssten mehr Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Traktanden organisiert werden.

Für [REDACTED] ist auch der Aspekt der Bergfraktionen zu beachten, welche zur Abstimmung ins Tal müssen. Sie hat sich beim Amt für Gemeinden erkundigt. Die Gemeinde muss Informationsveranstaltungen durchführen. Auch im Sinne der Bergfraktionen soll die Motion als erheblich erklärt werden.

[REDACTED] ergänzt, dass es heute nicht darum geht zu entscheiden, ob weiterhin eine Gemeindeversammlung stattfindet oder nicht. Es geht vorerst um Abklärungen. Erst wenn die Fakten mit Vor- und Nachteilen vorliegen, wird abgestimmt. Die Frage lautet heute, ob man sich Gedanken machen will oder nicht. Weiter führt er an, dass die Versammlungsteilnahme für einige Bevölkerungsgruppen (Ältere, Ortsabwesende, Erwerbstätige mit unregelmässigen Arbeitszeiten) schlicht nicht möglich ist. Auch soll die Diskussion weiterhin an Versammlungen stattfinden können, entscheiden würde man aber an der Urne.

[REDACTED] hat einen Input: Wieso nur entweder Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung?

[REDACTED] erwähnt mit den jungen Familien mit Kindern eine weitere Bevölkerungsgruppe, für welche es immer zu entscheiden gilt, welches Elternteil an einer Gemeindeversammlung teilnimmt.

■■■■■ äussert sich zur Motion. Sehr genau formalistisch betrachtet ist die Motion eigentlich unzulässig. Das kantonale Gesetz sagt, dass Vorlagen, die der Urnenabstimmungen unterliegen, entweder durch die Gemeindeversammlung oder durch das Gemeindeparlament vorberaten werden müssen. Einfach die Gemeindeversammlung abschaffen als solches sei nicht möglich. Durch die Vorberatung eines Geschäfts an der Gemeindeversammlung wird es dort auch weiterhin Beschlüsse und Abstimmungen geben. Die Erwägung des Gemeindevorstandes war, das durchaus berechnigte Anliegen von ■■■■■ aufzunehmen und die Motion dafür zu nutzen, den Stimmberechtigten Möglichkeiten und Lösungssätze aufzuzeigen. Dies sei auch im Interesse der Motionäre.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, die Motion ■■■■■ als erheblich zu erklären.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung erklärt die Motion ■■■■■ mit 209 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen als erheblich.

Traktandum 10 Allgemeine Orientierungen

Der Präsident informiert über aktuelle Themen:

Anfrage ■■■■■

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 bittet ■■■■■ den Gemeindevorstand um öffentliche Auskunft anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2025 betreffend Rückweisungsbeschluss (Zusatzkredit Ortsplanung) vom 8. Mai 2025.

1. Aus welchem Grund wurde der Rückweisungsantrag entgegen dem ausdrücklichen Versammlungsbeschluss nicht an der nächsten Gemeindeversammlung (Ergänzung: vom 25. Juni 2025) traktandiert und behandelt?
2. Wann gedenkt der Gemeindevorstand den Rückweisungsantrag gemäss Beschluss der Versammlung umzusetzen und das entsprechende Geschäft wieder vorzulegen?
3. Welche rechtlichen Abklärungen oder interne Beschlüsse und/oder Beweggründe haben dazu geführt, dass der Versammlungsbeschluss nicht umgesetzt wird?

Der Präsident verliest die Antwort des Gemeindevorstandes:

a) Grundsätzliches zu einem Rückweisungsantrag

Dem Gemeindevorstand steht es grundsätzlich frei, ob und wann er der Gemeindeversammlung erneut einen Zusatzkredit beantragen will. Ob im vorliegenden Fall ein Zusatzkredit beantragt wird, hängt namentlich vom Ergebnis der laufenden Abklärungen ab (namentlich die Berichterstattungen der ehemalige Ortsplanungskommission und des Amts für Raumentwicklung).

b) Geplantes Vorgehen Stand 25. Juni 2025

Der Gemeindevorstand beabsichtigte, das weitere Vorgehen und den Zusatzkredit am 27. November 2025 der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

c) Aktueller Stand

Leider liegen die erwähnten Berichte weder der ehemaligen Ortsplanungskommission noch des Amts für Raumentwicklung vor. Gemäss Mitteilung vom 3. Oktober 2025 erfolgt die voraussichtliche Abgabe des OPK-Schlussberichts Mitte Dezember 2025. Gemäss Mitteilung vom 7. Oktober 2025 erfolgt die Abgabe des ARE-Berichts Ende Oktober.

Nach Vorliegen der in Auftrag gegebenen Abklärungen wird der Gemeindevorstand über das weitere Vorgehen beschliessen und das Geschäft den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegen. In diesem Zusammenhang wird er auch die im Rückweisungsantrag gestellten Fragen beantworten, damit die Stimmberechtigten umfassend informiert über einen neuen Zusatzkredit befinden können. Dies kann jedoch frühestens im ersten Quartal 2026 erfolgen und nicht wie ursprünglich vorgesehen am 27. November 2025. Da die genannten Berichte wichtige Grundlagen für die Festlegung des weiteren Vorgehens darstellen, konnte der Vorstand das weitere Vorgehen bislang weder diskutieren noch definieren.

_____erwidert, dass sie im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag des Zusatzkredits vom 8. Mai 2025 einzig wissen wollten, was die laufende Ortsplanung detailliert gekostet hat mit den einzelnen Punkten Aufwand Behördenmitglieder, Aufwand Planerin, Offenlegung des Planungsschadens und Höhe der Schuldübernahme der Planerin, Gesamtkreditkosten, Verpflichtungskredit, Kostenentnahme aus der Erfolgsrechnung und Offenlegung Rechtsberatung in Bezug Mitwirkung. Für ihr Verständnis sind dies alles Zahlen aus der Buchhaltung, welche, wenn alles korrekt verbucht ist, mit einem Knopfdruck abrufbar sind. Für sie hat die vorliegende Antwort nichts mit ihrem Rückweisungsantrag zu tun.

Der Präsident erwidert, dass es Pflicht des Vorstands ist, nicht nur die Zahlen isoliert zu betrachten, sondern auch die von der Gemeindeversammlung wiederholt als wichtig befundenen Berichte zu analysieren.

Stimmrechtsbeschwerde vom 20. Juni 2025

Die Stimmrechtsbeschwerde betrifft die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung Domleschg vom 25. Juni 2025. Der Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Der Schriftverkehr ist abgeschlossen. Das Urteil des Obergerichts ist ausstehend.

Aufsichtsbeschwerde gegen die GPK der Gemeinde Domleschg vom 24. Juni 2025

Die Aufsichtsbeschwerde betrifft die Pflichtverletzung hinsichtlich Rechnungsprüfung, Kreditwesen und Ausstandspflicht. Das Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden hat die Aufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 8. August 2025 wie folgt beantwortet:

- Für das Departement sind keine Sachverhalte erkennbar, die aufsichtsrechtliche Massnahmen rechtfertigen könnten.
- Es sind weder weitere Abklärungen noch aufsichtsrechtliche Handlungen seitens des Kantons angezeigt.

Erweiterungen der Schulliegenschaften Rodels und Tomils

Die Erweiterungen der Schulliegenschaften Rodels und Tomils sind erfolgreich abgeschlossen und der Schulbetrieb konnte zu Beginn des Schuljahres 2025/26 wie geplant aufgenommen werden. Die Schlussabrechnung steht noch aus und wird so bald vorliegend präsentiert.

Schülertransport Bergfraktionen

Der Schülertransport Feldis-Scheid erfolgt seit Schulbeginn mit den regulären Postautokursen. Die Lichtsignalanlage in Feldis ist nach wie vor im Provisorium. Die Wendeplatte Scheid ist erstellt. Die sicherheitsrelevanten Installationen (Beleuchtung, Fussgängersteg) waren leider weniger schnell erstellt. Erst seit heute Morgen ist auch die Beleuchtung installiert und der Fussgängersteg wird Mitte November erstellt. Die Gemeinde entschuldigt sich für die Verzögerungen.

Personelles

Aktuell laufen Rekrutierungen für die Stellen Hausdienst/Raumpflege, Forstrevier Ausserdomleschg und Leitung Verwaltung & Kommunikation/Mitglied Geschäftsleitung.

Informationstechnologie/Digitalisierung

Die Umstellung auf Microsoft 365 sowie auf Modern Client (Cloud-Lösung Verwaltungssoftware) ist in der Verwaltung erfolgreich verlaufen. E-Voting wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 28. September 2025 ebenfalls erfolgreich eingeführt.

Update AXPO-Projekt Windpark Dreibündenstein

Der Windmessmast misst während 12 bis 18 Monaten die Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Druck und erstellt Ultraschall-Mikrofon-Aufnahmen für Fledermäuse. Für die weitere Information der Bevölkerung ist das Axpo-Windmobil in Churwalden (Freitag, 24. Oktober) sowie Feldis, Paspels und Almens (Samstag, 25. Oktober 2025) unterwegs.

Belagseinbau Fürstenau - Pratval

In der Nacht vom Mittwoch, 29. auf den 30. Oktober 2025 ab 20.00 bis 05.00 Uhr wird beim Hof Flütsch der Belag auf der Domleschgerstrasse erneuert. Die Durchfahrt ist gesperrt, die Umleitung erfolgt via Querverbindung Rodels.

Nächste Gemeindeversammlung

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Donnerstag, 27. November 2025 statt.

Traktandum 11 Varia

■■■■■ vertritt die Arbeitsgruppe Wanderwege und Natur von Domleschg 65+. Er hat erfahren, dass man das Sanierungsprojekt Leg Palus aufgrund von Auflagen des Kantons aufgegeben hat. Er möchte wissen, was nun weiter geplant ist.

Der Präsident erläutert, dass das BAB-Projekt bei der Ämtervorprüfung positive Rückmeldungen erhalten hat, bei der effektiven Prüfung sind dann aber Auflagen insbesondere an die Wegführung gestellt worden, welche einerseits Kosten von Fr. 800'000.- zur Folge hätten und andererseits der ursprünglichen Idee, den Spazierweg auch für ältere Gäste und Kinderwagen nutzbar zu machen nicht gerecht würde. Der Gemeindevorstand hat entschieden, das Sanierungsprojekt fallenzulassen und den Wanderweg mit einer einfachen, ordentlichen Sanierung zu verbessern. Diese Kosten werden im Budget 2026 enthalten sein.

■■■■■ stellt fest, dass unter der Woche die ältere Bevölkerung aus Scheid mit dem Postauto nach Feldis fährt. Am Wochenende verkehrt der Postautokurs jedoch nicht und der Bestellprozess für das Bustaxi erachtet sie als kompliziert. ■■■■■

■■■■■ möchte dies hier platzieren, denn sie findet es nicht gut, dass Scheidner keinen direkten Zugang nach Feldis haben.

■■■■■ kann diesen Wunsch nachvollziehen. Der Kanton stellt sich aber auf den Standpunkt, dass Feldis durch die Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis (LRF) mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Durch die Schülertransporte hat man nun in einem ersten Schritt das Angebot zwischen Scheid und Feldis auch für weitere Fahrgäste schaffen können. Wenn diese Kurse nun gut genutzt würden, hätte man vielleicht eine bessere Verhandlungsbasis für weitere Kurse.

■■■■■ erwähnt, dass bis vor Kurzem das Postauto nach Trans auch nur mit einem einzelnen Fahrgast gefahren ist. Nun ist dies aber nicht mehr der Fall. Grund dafür sei gemäss Aussagen von Postauto Graubünden, dass die Nutzung zu gering war.

■■■■■ erkundigt sich nach den neuesten Prognosen der Bevölkerungsentwicklung, welche für die Raumplanung der nächsten 15 Jahre benutzt werden. Die Prognosen berechneten im Jahr 2019 ein Bevölkerungswachstum für die Gemeinde Domleschg von rund 400 Einwohnerinnen und Einwohner, im Jahr 2022 ein Bevölkerungswachstum von 200. Der Präsident ist informiert, dass die Firma Wüest Partner AG eine neue Studie zur Bevölkerungsentwicklung herausgegeben hat, die Zahl für die Gemeinde Domleschg ist ihm jedoch auswendig nicht geläufig. Mit der Wiederaufnahme des Ortsplanungsprozesses werden diese Informationen aufbereitet.

Der Präsident bedankt sich für die gute Versammlung und wünscht eine gute Nacht.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22.45 Uhr

Der Gemeindepräsident

Die Protokollführerin

■■■■■

■■■■■